

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 251 vom 24. Mai 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_251

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 251 du 24 mai 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 251 del 24 maggio 2024

Regeste

Ablehnungsbegehren vom 28. März 2024

Erwägungen

E. 1.1

Zur Beurteilung des vorliegenden Ablehnungs- bzw. Ausstandsbegehrens ist eine Kammer der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts, gewöhnlich bestehend aus drei Richterinnen und Richtern, unter Ausschluss des Betroffenen (vorliegend Gesuchsgegner), zuständig (Art. 61 [Ingress] des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] i.V.m. Art. 9 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a und Art. 56 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle werden in Zweierbesetzung beurteilt (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

E. 1.2

Gegenstand des Ablehnungsverfahrens und damit zu prüfen ist ausschliesslich die Ablehnung des Gesuchsgegners im Beschwerdeverfahren IV/2023/xxx und dabei insbesondere das Vorliegen von Ausstandsgründen gemäss Art. 9 Abs. 1 VRPG.

E. 2.1

Nach Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sach-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Mai 2024, IV/24/251, Seite 4 fremder Umstände entschieden wird. Voreingenommenheit und Befangenheit werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Letzteres betrifft vor allem Konstellationen einer Vorbefassung des Richters. Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei

objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 139 I 121 E. 4.1 S. 123 und E. 5.1 S. 125, 137 I 227 E. 2.1 S. 229; SVR 2021 UV Nr. 20 S. 99 E. 7.3, 2018 UV Nr. 34 S. 119 E. 2.1.1). Der Anschein der Befangenheit kann durch unterschiedlichste Umstände und Gegebenheiten erweckt werden. Dazu können nach der Rechtsprechung insbesondere vor oder während eines Prozesses abgegebene Äusserungen eines Richters zählen, die den Schluss zulassen, dass sich dieser bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat (BGE 137 I 227 E. 2.1 S. 229). Die Rechtsprechung hat wiederholt festgehalten, dass die Ablehnung eines Richters in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Justizgewährleistungsanspruch stehe, weshalb der Ausstand die Ausnahme bleiben müsse (BGE 116 Ia 32 E. 3b bb S. 40; SVR 2001 UV Nr. 11 S. 41 E. 1a).

E. 2.2

Nach Art. 9 Abs. 1 VRPG (welcher aufgrund von Art. 61 [Ingress] ATSG auch im hier betroffenen Sozialversicherungsverfahren einschlägig ist) tritt eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a), am Vorentscheid mitgewirkt hat (lit. b), mit einer Partei in gerader oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, wobei die Auflösung der Ehe oder der einge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Mai 2024, IV/24/251, Seite 5
tragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt (lit. c), eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht (lit. d), eine Partei vertritt oder für eine Partei in gleicher Sache tätig war (lit. e) oder aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte (lit. f).

E. 3.1

Die Ablehnung des Gesuchsgegners betrifft den Vorwurf, dass die instruktionsrichterliche Androhung einer möglichen Schlechterstellung vom 14. Februar 2024 einen unzulässigen und sachlich unbegründeten Druckversuch gegenüber der Gesuchstellerin darstelle. Durch die Äusserung, dass die Beantragung einer Schlechterstellung beabsichtigt werde, sei offensichtlich, dass keine Unbefangenheit und Ergebnisoffenheit mehr bestehe (vgl. Eingabe der Gesuchstellerin vom 28. März 2024 S. 2 Ziff. 1).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner hat über die Beschwerde im Verfahren IV/2023/xxx bisher nicht materiell entschieden und der Umstand, dass am 14. Februar 2024 die Möglichkeit einer drohenden Schlechterstellung aufgezeigt wurde, macht ihn nach konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung allein deswegen nicht befangen (vgl. Entscheide des Bundesgerichts [BGer] vom 22. Juni 2020, 9C_826/2019, E. 3.2, vom 29. Januar 2014, 9C_821/2013, E. 6.1.2 und vom 12. Januar 2011, 8C_970/2010, E. 4.3). Um in diesem Zusammenhang von einer Befangenheit auszugehen, müssten weitere Gründe hinzutreten, namentlich z.B. konkrete Anhaltspunkte, dass sich der Gesuchsgegner bereits in einer Art festgelegt hat, dass er einer anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage nicht mehr zugänglich und der Verfahrensausgang deswegen nicht mehr offen erscheint (vgl. BGer 8C_970/2010, E. 3.3 mit Verweis auf BGE 131 I 113 E. 3.7.3 S. 124). Derartige weitere

Gründe sind vorliegend nicht ersichtlich. Der Gesuchsgegner ist mit der Androhung einer allfälligen reformatio in peius seiner gesetzlichen Pflicht (Art. 61 lit. d ATSG) nachgekommen. Die Beschwerdeführerin muss ihren Entscheid, die Beschwerde zurückzuziehen oder aufrechtzuerhalten, im Wissen um die ausschlaggebenden Gesichtspunkte treffen können. Denn sie trägt das Risiko, vom Gericht nicht nur mit ihren Begehren abgewiesen zu werden, sondern noch schlechter

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Mai 2024, IV/24/251, Seite 6 gestellt zu werden als vor der Beschwerdeerhebung. Für das Gericht bedeutet dies, dass es bei der Ankündigung der reformatio in peius einen Mittelweg zu beschreiten hat, welcher den Anspruch auf rechtliches Gehör und den Anspruch des Rechtsuchenden auf unbefangene gerichtliche Beurteilung in gleicher Weise wahrt. Eine "überschiessende", da nicht mit den konkreten Erfordernissen der Verfahrensleitung begründbare Festlegung ist nicht leichthin anzunehmen, zumal dem instruierenden Richter bei der Ausgestaltung verfahrensleitender Verfügungen und ihrer Begründung ein erheblicher Gestaltungsspielraum zusteht. Gleiches hat auch im Rahmen der Androhung einer reformatio in peius zu gelten (vgl. BGer 8C_970/2010, E. 4.3). Im besagten Schreiben vom 14. Februar 2024 zeigte der Gesuchsgegner lediglich seine vorläufigen und unpräjudiziellen Überlegungen auf, welche explizit auf einem ersten summarischen Aktenstudium basierten. Weiter hat er explizit festgehalten, dass die zusammengefassten Überlegungen in Unkenntnis allfälliger Gegenargumente in der durch die Gesuchstellerin einzureichenden Stellungnahme erfolgen. Schliesslich wurde auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zitiert, weshalb auf die Möglichkeit einer drohenden Schlechterstellung bereits in diesem Verfahrensstadium hinzuweisen ist. Nach dem Dargelegten bestehen keinerlei Anhaltspunkte, welche einen Anschein der Befangenheit oder einer Voreingenommenheit des Gesuchsgegners zu erwecken vermöchten. Das Ablehnungsbegehren vom 28. März 2024 erweist sich demzufolge als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Die Akten gehen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Fortsetzung des Verfahrens IV/2023/xxx an den Gesuchsgegner zurück.

E. 4.1

Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 102 ff. VRPG und Art. 1 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]; vgl. auch BBl 2018 1639). Die Verfahrenskosten bestehen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Mai 2024, IV/24/251, Seite 7 aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 VRPG). Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemäsem Ermessen fest (Art. 103 Abs. 2 VRPG). Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts Fr. 200.-- bis Fr. 2'500.-- (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 lit. e VKD). Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Gesuchstellerin zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG) und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Gesuchstellerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Der Gesuchgegner war im Rahmen seiner amtlichen Funktion Partei im Verfahren und es sind ihm keine Kosten entstanden, weshalb ebenfalls kein Entschädigungsanspruch besteht. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.